



Emily O'Reilly
Europäische Bürgerbeauftragte

Herrn
Thomas Holbach
Hobrechtstr. 17
12047 Berlin
ALLEMAGNE

thomas@holba.ch

Straßburg, den, 05/02/2014

Beschwerde Nr. 2027/2013/VL

Sehr geehrter Herr Holbach,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2013, in welchem Sie eine Beschwerde vorbrachten. Diese Beschwerde betrifft die Art und Weise, in der die Europäische Kommission Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung 1049/2001¹ bearbeitet hat.

Darin machten Sie die folgenden Beschwerdepunkte und folgende Forderung geltend:

Beschwerdepunkte:

- (1) Die Kommission habe Ihr Recht auf Privatsphäre verletzt.
- (2) Die Kommission habe Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten künstlich und unnötig aufgespaltet und dadurch Ihren Arbeitsaufwand erhöht.
- (3) Die Kommission habe es versäumt, Ihren Antrag und Ihre Zweitanträge innerhalb der in der Verordnung 1049/2001 vorgesehenen Fristen zu bearbeiten.
- (4) Die Kommission habe Ihnen zu Unrecht den Zugang zu den angeforderten Dokumenten verweigert.

¹ Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. 2001 L 145, S. 43.



Forderung:

Die Kommission solle (a) Ihnen unverzüglich den Zugang zu den beantragten Dokumenten ermöglichen, (b) ihre Fehler einräumen und sich dafür entschuldigen sowie (c) Sie für die Rechtsbrüche und Verzögerungen entschädigen.

Der erste Beschwerdepunkt

Artikel 228 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestimmt Folgendes:

"Der Bürgerbeauftragte führt im Rahmen seines Auftrags (...) Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält;"

Nach sorgfältiger Prüfung Ihrer Beschwerde bin ich zu der Auffassung gelangt, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, eine Untersuchung zu dem ersten Beschwerdepunkt einzuleiten, wonach die Kommission Ihre Privatsphäre verletzt habe, indem sie Ihren Freizeitaktivitäten nachspioniert und diese in einem an Sie gerichteten Schreiben dargelegt habe. Die Informationen über Ihre Mitgliedschaft im Whistleblower-Netzwerk e.V. sind jedoch im Internet frei verfügbar. Daher vermag ich nicht zu erkennen, wie die Kommission, Ihre Privatsphäre beeinträchtigen hätte können, indem sie sich auf öffentlich verfügbare Information bezog. Sofern Sie der Auffassung sein sollten, dass die Kommission Ihre personenbezogenen Daten entgegen der Verordnung 45/2001² bearbeitet hat, könnten Sie allerdings daran denken, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.³

Der zweite Beschwerdepunkt

Was die Entscheidung der Kommission betrifft, die Aufgabe der Bearbeitung Ihrer Anfrage zwischen dem Juristischen Dienst der Kommission und der Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit aufzuteilen, bin ich der Auffassung, dass es der Kommission freisteht, ihre Verwaltungstätigkeit selbst zu organisieren, insofern daraus für die Bürger keine unnötigen Beeinträchtigungen resultieren und solange die Verfahrensbestimmungen der Verordnung 1049/2001 gewahrt bleiben. Die Aufteilung Ihres Antrags in zwei Teile erscheint im vorliegenden Fall nicht unangemessen, insbesondere wenn man die Zahl und die Art der Dokumente berücksichtigt, zu denen Sie Zugang beantragt haben. Außerdem haben Sie nicht weiter ausgeführt, inwiefern diese Aufteilung zu einer unverhältnismäßigen bzw. unnötigen Arbeitslast Ihrerseits geführt haben könnte. Ich bin daher der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe für eine Untersuchung zum zweiten Beschwerdepunkt vorhanden sind.

Der dritte Beschwerdepunkt

Mit dem dritten Beschwerdepunkt rügen Sie, dass die von der Verordnung 1049/2001 vorgegebenen Fristen versäumt wurden. Es ist zutreffend, dass die Kommission die erwähnten Fristen nicht eingehalten hat. Da ich zu der Frage der Fristen zur Bearbeitung der Anfragen auf Zugang zu Dokumenten jedoch bereits eine systemische Untersuchung aus eigener

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABI 2001 L8, S. 1.

³ <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/EDPS>



Initiative (OI/6/2013/KM) eingeleitet habe, sind meines Erachtens keine ausreichenden Gründe für eine separate Untersuchung dieser Frage im Rahmen dieser Beschwerde gegeben.

Der vierte Beschwerdepunkt

Der Juristische Dienst der Kommission war für einunddreißig der von Ihnen angeforderten Dokumente zuständig. Er hat Ihnen vollen Zugang zu fünfzehn dieser Dokumente gewährt (Dokumente Nr. 1, 2, 3, 11, 13, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 30 und 31). Das Dokument mit der Nr. 10 ist öffentlich zugänglich. Im Hinblick auf den teilweisen Zugang zu weiteren Dokumenten (Dokumente Nr. 9, 12, 14, 15, 16, 18 und 26), stelle ich fest, dass Sie die Löschung der Namen der Ärzte in den Dokumenten Nr. 9 und 12 nicht ausdrücklich gerügt haben. Die Entscheidung der Kommission, bestimmte Informationen in den Dokumenten Nr. 14, 15, 16 und 18 zu löschen (Kontonummer und die Unterschrift eines Rechtsanwalts), erscheint mir angemessen.

Der Juristische Dienst der Kommission hat Ihnen den Zugang zu den Dokumenten Nr. 27, 28 und 29 auf der Grundlage der Ausnahmeregelung von Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 („Schutz von Gerichtsverfahren“) verweigert. Da ein Kostenfestsetzungsverfahren noch anhängig ist, bin ich der Auffassung, dass die Kommission zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung einen legitimen Grund hatte, weshalb Ihnen zu diesem Zeitpunkt kein Zugang zu den vorerwähnten Dokumenten gewährt werden konnte.

Die Dokumente Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 wurden im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Suche nach einer gütlichen Einigung in den Rechtssachen F-118/07, F-119/07, F-120/07, F-121/07 und F-132/07 erstellt. Die Kommission wies darauf hin, dass die Rechtsache F-118/07 noch vor dem Gericht anhängig ist, was Sie nicht bestritten haben. Vor diesem Hintergrund erscheint mir die Haltung der Kommission zu den genannten Dokumenten als angemessen.

Was den Zugang zu den von Dritten erstellten Dokumenten angeht, erscheint es nützlich, Sie auf die Untersuchung 422/2011/AN⁴ aufmerksam zu machen, die im Hinblick auf die vor dem Gericht der EU anhängige Rechtssache T-188/12 *Breyer gegen Kommission* von meinem Vorgänger abgeschlossen wurde. Die erwähnte Rechtssache betrifft den öffentlichen Zugang zu Dokumenten Dritter, die aus Gerichtsverfahren hervorgehen. Da die Stellungnahme der Kommission im Fall 422/2011/AN mit der Stellungnahme, die sie in der Rechtssache T-188/12 abgab und wonach sie diese Frage erst nach dem Urteil in der Rechtssache T-188/12 erneut prüfen wollte, übereinstimmte, kam der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass keine weiteren Gründe für eine Untersuchung zu der betroffenen Beschwerde vorhanden waren. Aus demselben Grund bin ich der Meinung, dass auch eine Untersuchung Ihrer Beschwerde, soweit sie diese Kategorie von Dokumenten betrifft, derzeit nicht gerechtfertigt wäre.

Das Verfahren in der Rechtssache T-188/12 betrifft zwar augenscheinlich nicht Dokumente, welche von den Gerichten selbst stammen. Da es jedoch offensichtlich ist, dass das Urteil in der Rechtssache T-188/12 auch bestimmte Auswirkungen auf die Frage des Zugangs zu solchen Dokumenten haben

⁴ <http://www.ombudsman.europa.eu/cases/decision.faces/en/48986/html.bookmark>



dürfte, bin ich der Ansicht, dass für eine Beschwerde auch insoweit keine ausreichenden Gründe vorliegen, als Dokumente dieser Art betroffen sind.

Im Hinblick auf die Dokumente, für welche die Generaldirektion Humanressourcen zuständig war, bin ich der Ansicht, dass die von der Kommission vertretene Auffassung angemessen ist. Wenn die Kommission Ihnen Zugang zu der Personalakte des Herrn Strack, die vertrauliche Informationen beinhaltet, gewähren würde, wäre diese damit zukünftig für jedermann zugänglich. Herr Strack stimmt zwar einer Offenlegung dieser Art offenbar zu. In der Rechtssache F-121/07 *Strack gegen Kommission* hat das Gericht für den öffentlichen Dienst jedoch dargelegt, dass Artikel 26a des Beamtenstatuts eine spezielle Bestimmung ist, die den allgemeineren Bestimmungen der Verordnung 1049/2001 vorgeht.⁵ Daher steht die von der Kommission insoweit vertretene Auffassung im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung. Falls Sie trotzdem Zugang zu der Personalakte des Herrn Strack wollen, könnten Sie sich an Herrn Strack selbst wenden.

In Bezug auf den Namen des Berichterstatters im Dokument Nr. 26, haben Sie korrekterweise geltend gemacht, dass dieser Name der Öffentlichkeit bekannt ist. Ich bin jedoch der Auffassung, dass es nicht angemessen wäre, eine Untersuchung einzuleiten, die lediglich darauf abzielen würde, dass die Kommission Ihnen eine Kopie des betreffenden Dokuments übermittelt, das diesen Namen enthält.

Die Forderung

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen sind folglich keine ausreichenden Gründe für eine Untersuchung Ihrer Beschwerdepunkte gegeben. Was Ihre Forderung nach einer Entschädigung durch die Kommission betrifft, ist festzustellen, dass Sie diese der Kommission noch nicht vorgetragen zu haben scheinen. Deshalb ist diese Forderung derzeit unzulässig, da Sie insoweit entgegen Artikel 2, Absatz 4 des Statuts des Bürgerbeauftragten noch nicht die geeigneten administrativen Schritte ergriffen haben.

Mit freundlichen Grüßen,

Emily O'Reilly

⁵ Vgl. das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-121/07 *Strack gegen Kommission*, Randnr. 65-67.